

SATZUNG DER LORENZ VON STEIN-GESELLSCHAFT

I. Vereinsrechtliche Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Gesellschaft

Die Lorenz von Stein-Gesellschaft (e.V.) – nachstehend nur Gesellschaft genannt – ist eine Förderergesellschaft des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung der Universität Mannheim. Sie hat ihren Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim einzutragen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Forschungsarbeiten des am 01. September 1989 gegründeten Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung der Universität Mannheim.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung von Forschungen auf dem gesamten Gebiet der Sozialwissenschaften
- b) Ermöglichung interdisziplinärer Forschungsvorhaben und der Zusammenarbeit mit ähnlichen und gleichartigen Instituten im In- und Ausland
- c) Veranstaltungen mit interessierten Kreisen des In- und Auslandes über sozialwissenschaftliche Probleme.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Persönliche Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen

- a) an die Universität Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat,
oder
- b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem gesamten Gebiet der Sozialwissenschaften.

II. Organisatorische Regelungen:

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand

§ 8 Mitglieder der Gesellschaft

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts jeder Art werden.

Die Mitgliedschaft ist bei dem Vorstand der Gesellschaft schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen und Auflösungen oder Konkurs bei juristischen Personen. Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Im Falle der Unwürdigkeit oder mangelnder Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung kann ein Mitglied durch den Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 9 Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder haben während der Zugehörigkeit zur Gesellschaft einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In besonderen Fällen kann ein Mitglied von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden, und zwar auf schriftliche Einladung des Vorstandes. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor Termin mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Geschäftsjahren gewählt und bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige geschäftsführende Direktor des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung der Universität Mannheim ist ex officio Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand bestimmt unter sich den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen kann die Gesellschaft allein vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Vorstand beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

§ 13 Protokolle

Über die Sitzungen und Beschlüsse aller Organe ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.2015 neugefasste Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Form erstmals am 26.08.1966, die bisher gültige Satzung am 26.03.1996 unter der Nummer VR 544 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.